

Satzung des Vereins „Digitale Schule FFB e. V.“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Digitale Schule FFB.

- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere die Digitalisierung der Schulen durch Bündelung von Erfahrungen, Ressourcen und Kompetenzen innerhalb des Landkreises zu unterstützen. Ziel ist die Vermittlung von Medienkompetenz, der Einsatz moderner Methodik und Didaktik zur Vermittlung aller aktuellen Lerninhalte, der sinnvolle Einsatz digitaler Tools und multimedialer Inhalte auf digitale Medien und die Bereitstellung funktionierender IT-Infrastruktur und der Einsatz moderner Arbeitsweisen im Unterricht sowie in der Verwaltung der Schulen umzusetzen. Die Förderung der Bildung verwirklicht der Verein durch Beratung oder die Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein fördert ausschließlich Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder Schulen gemeinnützig anerkannter Träger, nicht steuerpflichtige Privatschulen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sind aber berechtigt, Leistungen diesem gegenüber abzurechnen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können die 23 kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Fürstenfeldbruck, der Landkreis Fürstenfeldbruck und Schulverbände im Landkreis Fürstenfeldbruck werden, sog. Kommunale Mitglieder. Darüber hinaus können insbesondere juristische Personen, die den unter § 2 beschriebenen Zweck unterstützen, öffentliche Schulen als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten, Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEUG und private Schulen sowie der Freistaat Bayern, Art. 115 BayEUG für das Schulamt Fürstenfeldbruck ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Im Übrigen steht allen natürlichen und juristischen Personen eine Fördermitgliedschaft offen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

- (4) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Schuljahres zulässig und ist mit einer Frist von sieben Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Kommunale Mitglieder können erstmals zum Ende des Schuljahres 2024/25 austreten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der juristischen Person.
- (7) Das ausgetretene und ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu leisten. Die Beitragsordnung, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Nur kommunale Mitglieder sind berechtigt, über höhere als die von den übrigen Mitgliedern zu leistenden Beiträge abzustimmen. Im Austrittsjahr fällt kein Mitgliedsbeitrag mehr an.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Ersten Vorsitzenden und dem oder der Zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Grundsätzlich findet die Mitgliederversammlung in Präsenz statt. Der Vorstand kann diese aber nach einstimmigem Vorstandsbeschluss ausnahmsweise auch in digitaler Form durchführen. In diesem Fall müssen geheime Wahlen, sollten mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder solche fordern, mittels eines geeigneten elektronischen Werkzeugs erfolgen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist der oder die erste Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der oder die zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt
- (5) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Beschlüsse, die der Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 8 oder der Festsetzung von Beiträgen nach § 3 Abs. 8 Satz 3 dieser Satzung dienen, fassen ausschließlich die Kommunalen Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 6 Datenschutzbeauftragter

Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzbeauftragte, der oder die für den Verein sowie für sämtliche Mitglieder im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des Kompetenzzentrums Digitale Schule auch die Aufgabe des Datenschutzes für die Datenverarbeitung in den Schulen übernehmen kann. Die Mitglieder können den Verein mit der Übernahme dieser Aufgabe beauftragen. Die Beauftragung kann das Mitglied zum Ende eines jeden Schuljahres beenden, ebenso der Verein.

§ 7 Personaleinbringung

- (1) Die kommunalen Mitglieder sind berechtigt, Leistungen durch eigenes Personal für den Verein zu erbringen, die bzw. deren Ergebnis als Leistungssubstrat der Verein anderen Mitgliedern höchstens gegen Kostenübernahme zur Verfügung stellen kann. Vereinbarungen über die Abwicklung sind hierbei gesondert zu treffen.
- (2) Für geleistete Stundenkontingente erhalten kommunale Mitglieder einen angemessenen Verrechnungssatz, den der Vorstand des Vereins auf Basis der allgemein verfügbaren Daten festlegt.
- (3) Ebenso ist eine Beistellung von Personal über einen begrenzten Zeitraum durch die kommunalen Mitglieder möglich.

§ 8 Aufgaben

Der Verein übernimmt Aufgaben, die ihm der Landkreis Fürstfeldbruck als Zweckvereinbarungsführer überträgt. Im Einzelnen sind dies Aufgaben in den Bereichen Beschaffung, IT-Technik und IT-Infrastruktur, IT-Administration und -Support und Förderprogramm-Management und IT-Datenschutz bei der Digitalisierung von Schulen im Landkreis Fürstfeldbruck. Für die genaue Bezeichnung der einzelnen Aufgaben wird auf die Zweckvereinbarung verwiesen. Im Rahmen der Aufgaben, die nicht zu den Sachaufwandsträgeraufgaben gehören, können die Mitglieder die Erarbeitung didaktischer Formate, die Digitale Förderung der Lehrkräfte und Tools zu Austauschmöglichkeiten zwischen den Schulen in Anspruch nehmen. Der Verein berät seine Mitglieder in diesen Fragen, kann von seinen kommunalen Mitgliedern auch als Dienstleister beauftragt werden, dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben durchzuführen.

§ 9 Auflösung des Vereins – Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Fürstfeldbruck, der es ausschließlich und unmittelbar für schulische Zwecke zur Förderung der Erziehung, insbesondere der Digitalisierung von Schulen zu verwenden hat.

Fürstfeldbruck, den